deration als auch unter den Verbandswappen der konservativen westeuropäischen Reeder, die aus Furcht vor steuerpolitischen und Gewerkschafts-Repressalien nicht die Flagge wechseln konnen oder mögen.

Die westdeutschen Reeder beispielsweise, deren Flotten nach dem Krieg nur mit Hilfe von Staatskrediten und Steuervergünstigungen wieder aufgebaut werden konnten, müßten beim Flaggenwechsel damit rechnen, daß ihnen Bundesfinanzminister Franz Etzel sofort alle Zins- und Steuererleichterungen sperrt.

„In früheren Zeiten", erinnert sich ÖTV-Vorstandsmitglied Hildebrandt, „waren die deutschen Reeder gar nicht so zimperlich. Nach 1918 haben sie aller Welt vorexerziert, was durch Flaggenwechsel zu verdienen ist. Damals fuhr es sich unter der Flagge des Freistaates Danzig am billigsten." Trotz solcher bissigen Anspielungen, mit denen Hildebrandt seine Reden kämpferisch würzt, begrüßen die konservativen Reeder die robuste Taktik, mit der die Gewerkschaften in letzter Zeit die billigen Flaggen attackierten, noch bevor Hildebrandt zum Generalboykott blies.

Seine Leute haben jüngst einen Liberia-Frachter, den 11 000 Bruttoregistertonnen großen Dampfer „Sophia C", geentert, der auf der Fahrt nach Polen den Nordostsee-Kanal passierte. Aufgeregt funkte der griechische Kapitän eine Streife der Wasserschutzpolizei heran, um ihr mitzuteilen, daß an Bord des Schiffes eine böse Rangelei im Gange sei. Der Kapitän hatte den Mannschaften und Offizieren, mit denen er von einem griechischen Hafen abgefahren war, 23 Stunden vor Einfahrt in den Kanal mitgeteilt, daß sie in Kürze abmustern müßten. Es komme eine neue Besatzung an Bord, die billiger arbeite.

Sie war inzwischen auf Betreiben des Reeders der „Sophia C", eines New-Yorker Griechen, vom Arbeitslosenmarkt Athen nach Hamburg geflogen worden und kletterte an der Holtenauer Schleuse (nördlich von Kiel) an Bord. Doch die neuen Griechen kriegten ihre Seesäcke nicht in die Kojen, weil die alte Mannschaft der neuen ihren Bizeps zeigte.

Die westdeutschen Wasserpolizisten verspürten keine Neigung, sich in den griechischen Seemannsstreit einzumischen; sie alarmierten den Sekretär der ÖTV in Kiel, der den Kapitän bewog, die alte Mannschaft mit einer angemessenen Entschädigung abzufinden. Anschließend vermittelte die ÖTV den vorzeitig abgemusterten Seeleuten neue Jobs. Sie benutzte dazu den Verbindungsdienst der Internationalen Transportarbeiter-Föderation. Die Griechen musterten auf honorigen Schiffen in Rotterdam und London an.

Verrät ÖTV - Vorstandsmitglied Hildebrandt: „Das Sondersekretariat der Internationalen Transportarbeiter-Föderation in London registriert jeden dieser Vorfälle und laßt jedes Schiff verfolgen, auf dem Rechtswidrigkeiten vorkommen. Wir stöbern es auf, auch wenn die Kapitäne — was öfters geschah — den Schiffsnamen während der Fahrt ändern lassen."

Der internationalen Gewerkschaftsfeme wurde erst vor wenigen Wochen ein Panama-Frachter preisgegeben, der Helsinki anlief. Auf Befehl der Londoner Befehlszentrale sorgte die finnische Transportarbeitergewerkschaft dafur, daß sich weder Lotsen noch Hafenarbeiter um das Schiff bemühten. Nach tagelangem Boykott versuchte der Kapitän das Schiff mit voller Ladung wieder aus dem Hafen herauszumanövrieren, wobei er auf Grund geriet.

„Das Schiff liegt noch heute an der Hafenausfahrt fest", triumphiert Transportarbeiterchef Henry Hildebrandt. Der Fall Helsinki dient ihm als Modell für den Generalboykott, der demnächst in allen Hafenstädten der Welt über die billigen Flaggen hereinbrechen soll.

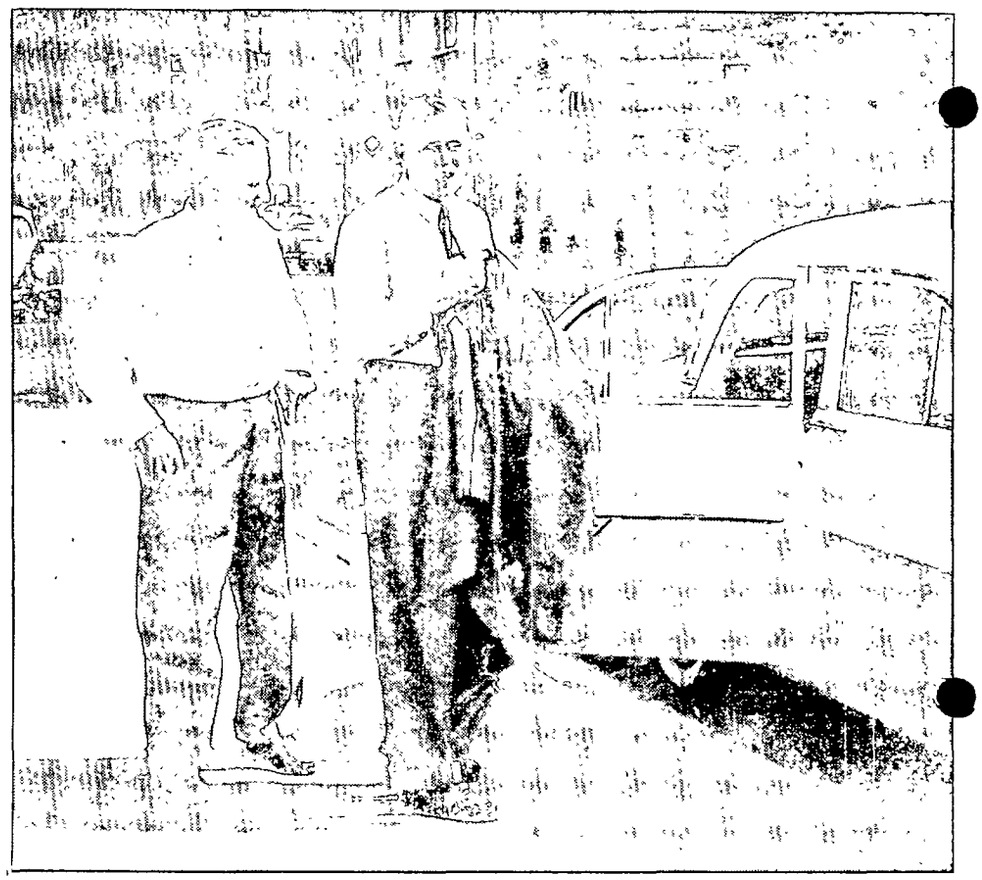
RECHT

POLITISCHE JUSTIZ

Billig verkauft

„Wer berechtigt ist, das Ganze zu geben, der hat auch das Recht, nur einen Teil des Ganzen zu gewähren." Mit dieser Binsenthese sucht die Bundesanwaltschaft eine „besondere Maßnahme" des Bundespräsidenten zu rechtfertigen, die in ihrer Form zwar keineswegs des Rechts, in ihrem Effekt aber durchaus der Gerechtigkeit entbehrt.

Der Bundespräsident (die höchste Gnadeninstanz der Bundesrepublik) hat nach Vorlage der Bundesanwaltschaft (der höchsten Strafvollstreckungsbehörde) den früheren Verfassungsschutzpräsidenten John gnadenhalber aus der Zuchthaushaft in Freiheit gesetzt. Aber John darf von dieser Freiheit keinen Gebrauch machen; er muß sich — so gebietet es jene „besondere Maßnahme", die der Bundespräsident nach Vorlage der Bundesanwaltschaft verfügt hat — aller öffentlichen Außerungen über seinen Prozeß enthalten.



John mit Anwalt Caemmerer junior (l.): Gnade ohne Freiheit

Verfassungsschutzpräsident Otto John war am 20. Juli 1954 von West- nach Ostberlin hinübergewechselt, und zwar in dem Wagen und der Gesellschaft eines Mannes, der sich heute noch für den besten Freund Johns ausgibt, den John dagegen seit jenem Tage für seinen ärgsten Feind hält: des Dr. med. Wolfgang Wohlgemuth.

Im Dezember 1955 nach Westdeutschland zurückgekehrt und dort des Landesverrats beschuldigt, bemühte sich John, seinen Exkurs nach dem Osten mit der Theorie zu erklaren, er, der Verfassungsschutzpräsident, sei von Wohlgemuth, dem Frauenarzt, in Westberlin betäubt und solchermaßen bewußt- und willenlos nach Ostberlin verschleppt worden. Durch die Wiedervereinigungs-Phrasen, mit denen er hernach den Machthabern drüben nach dem Munde redete, habe er lediglich die Handlungsfreiheit wiedergewinnen und den Fluchtweg zurück in die Bundesrepublik öffnen wollen.

Wohlgemuth, damals noch in Ostberliner Obhut, parierte diese Entführungstheorie Johns mit einer Sachverhalts-Lesart, deren Details er ungenau und — von einem Bericht zum andern — variabel hielt. Die Fahrt nach Ostberlin, so schrieb er dem Untersuchungsrichter in Sachen John, habe er auf Wunsch Johns unternommen, der das Grab seines Bruders auf dem Invalidenfriedhof habe besuchen wollen. Erst in Ostberlin sei John ebenso plötzlich wie freiwillig zu dem Entschluß gekommen, nicht nach Westberlin zurückzukehren.

Der Dritte Strafsenat des Karlsruher Bundesgerichtshofs hielt sich im großen und ganzen an Wohlgemuths Version und verurteilte John wegen Landesverrats zu vier Jahren Zuchthaus. An Wohlgemuth blieb dabei zwar der Verdacht hängen, landesverräterische Beziehungen zum Osten zu unterhalten. Aber von dem Verdacht, John nach dem Osten verschleppt zu haben, wurde Wohlgemuth durch das John-Urteil höchstrichterlich gereinigt.

Kein Zweifel, John hatte die Partie gegen Wohlgemuth schon in der ersten Runde fast unaufholbar verloren. Das Urteil des Dritten Karlsruher Strafsenats, der in erster und zugleich letzter Instanz über die politischen Delikte Hochverrat und Landesverrat befindet, war in dem Augenblick, in dem es verkündet wurde, rechtskräftig geworden. Das Rechtsmittel der Revision bleibt bei Hoch- und Landesverrat ausgeschlossen — wohingegen sich auf dem einzigen Weg, auf dem selbst der wegen Landesverrats rechtskräftig Verurteilte gegen das Urteil operieren darf, gleich zwei Barrieren türmen.

Dieser Weg — das Wiederaufnahme-Verfahren — führt, was John anlangt, über denselben Karlsruher Strafsenat, der erst das Urteil gegen John gefällt hat und der sich nun darüber schlüssig werden soll, ob er den Wiederaufnahme-Antrag zulassen und damit sein eigenes Urteil desavouieren will.

Noch vor diesem eher menschlichen Hemmnis steht eine nicht minder unbequeme juristische Hürde: Der Wiederaufnahme-Antrag bedarf neuer Tatbeweise, die John im Zuchthaus schlechterdings nicht aufzutreiben vermochte.

Johns Strafverteidiger, die Karlsruher Rechtsanwälte Caemmerer Vater und Sohn, hielten es denn auch für geraten, zunächst einen Umweg zu wählen, um die Voraussetzungen für ein Wiederaufnahme-Verfahren zu schaffen. Im Dezember vergangenen Jahres schrieben sie für ihren Mandanten ein Gnadengesuch, das im Februar dieses Jahres noch nicht beschieden war, als Johns Kontrahent Wohlgemuth gelegentlich einer Stippvisite in Westberlin verhaftet wurde.

Die zweite Runde zwischen John und Wohlgemuth begann und mit ihr ein Gnadenhandel zwischen Johns Anwälten und den Bürokraten des Bundesjustizministeriums und des Bundespräsidialamts, bei dem die Bonner Ministerialen anfangs die Oberhand behielten.

Schließlich aber gab der Generalbundesanwalt Güde, der Chef der Bundesanwaltschaft, den Anwälten Johns zu verstehen, daß sich der Gnadenerweis für ihren Mandanten leichter bewerkstelligen lasse, wenn John bestimmte Verpflichtungen eingehe. Johns Anwälte griffen zu; sie schrieben dem Generalbundesanwalt, John habe sie ermächtigt, „für den Fall seiner Entlassung aus der Strafhaft" folgendes zu erklären:

- „Er (John) wird sich bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens gegen Dr. Wohlgemuth in der Bundesrepublik aufhalten und Wohnung in Köln-Lindenthal, Sülzburgstraße 271, nehmen.
- „Er hält sich jederzeit als Zeuge für das Verfahren gegen Wohlgemuth zur Verfügung.
- „Er verpflichtet sich, aus dem Komplex seines Verfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens gegen Dr. Wohlgemuth keine publizistischen Äußerungen zu machen."

Dieser Brief trägt das Datum des 11. Juli. Am 25. Juli kam die Gnadenverfügung des Bundespräsidenten heraus, die jene drei Selbstverpflichtungen Johns im Wortlaut zitiert und mit dem Hinweis schließt: „Ich behalte mir den Widerruf des Gnadenerweises für den Fall vor, daß sich der Verurteilte ... nicht tadelfrei führt, insbesondere die von ihm selbst übernommenen Verpflichtungen verletzt."

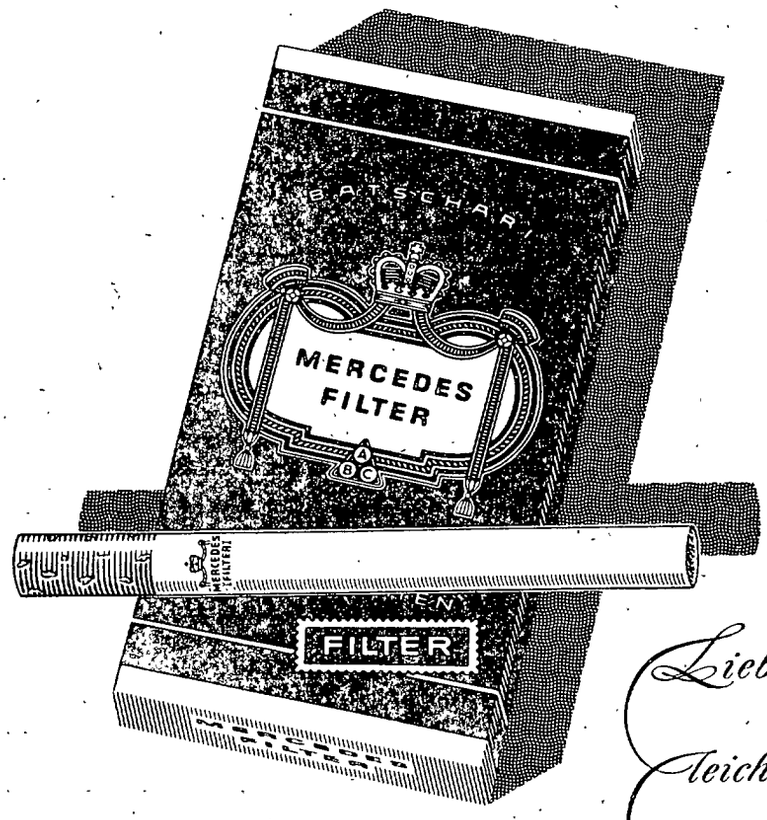
Die rechtliche Handhabe für diesen Vorbehalt findet sich in der Gnadenverordnung vom 6. Februar 1935, einem Erzeugnis nationalsozialistischer Rechtsschöpfung, das die wechselvollen Zeitläufte in voller Rechtskraft überdauert hat: „Die Aussetzung der Strafvollstreckung kann von *besonderen Maßnahmen* abhängig gemacht werden ..."

Die zweifelsfrei unbilligen und gleicherweise grotesken Folgen aber, die eine derart strapazierfähige Kautschukformel für John mit sich bringt, zeigten sich, gleich nachdem John bedingt begnadigt worden war. Das Nürnberger „8-Uhr-Blatt" druckte ein John-Interview und ein Wohlgemuth-Interview ab. Das Interview mit John war schlicht erfunden, das mit Wohlgemuth echt.

Dabei hält Wohlgemuth, dem das Schweigegebot für John nolens volens zu-

ein besonderer Typ

neu und neuartig



Lieber leichter, lieber Mercedes FILTER

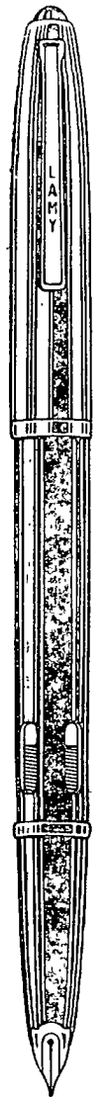
rein und leicht

speziell für

Filter-Freunde gemischt

MERCEDES FILTER

Beherrscht Ihr Füllhalter die Tinte- oder wird er von der Tinte beherrscht?



Fließt sie gleichmäßig oder ungleichmäßig?

Diese Fragen sind entscheidend für den Wert eines Füllers. Bei der Konstruktion des LAMY 27 wurde deshalb jede erdenkliche Sicherung gegen „Extratouren" der Tinte geschaffen und so das störungsfreie Schreiben ohne Klecksen und ohne plötzliche Verdickung der Schrift – garantiert.

Tintenfluß automatisch gesteuert

Das Kernstück des harmonisch durchkonstruierten LAMY 27 ist die **LAMY-Tintomatic.** Dieses sinnvolle Steuerungssystem besteht aus feinen Kanälen mit neuartiger Tintenführung bis zur Federspitze – und aus 21 Ausgleichskammern, die den Tintenfluß bei jeder Temperatur und unter allen Luftdruckverhältnissen automatisch regulieren. Das bedeutet für die schreibende Hand:

1. Die Tinte fließt gleichmäßig vom ersten bis zum letzten Tröpfchen des Vorrates im großen Tintenraum,
2. ohne ermüdenden Druck gleitet die Feder über das Papier,
3. sie schreibt störungsfrei, ohne zu klecksen oder zu schmieren.

Preise: DM **19.50,** Luxusausführung DM **25.-, 29.50** und **39.-.** In schwarz und verschiedenen aparten Farben sowie in allen gebräuchlichen Federspitzen durch den Fachhandel zu beziehen. – Möchten Sie einen technisch vollkommenen, eleganten Füllhalter von langer Lebensdauer besitzen? Dann probieren Sie im nächsten fortschrittlichen Fachgeschäft den

LAMY 27

Mit den gleichen technischen Vorzügen, jedoch in einfacherer Ausstattung und einer 14Karat Goldfeder mit 5 Jahren Federgarantie, erhalten Sie den LAMY 99 in schwarz und rosenholz, Preis DM **13.50**

Gutschein für kostenlose Zusendung der interessanten Broschüre ‚Weg in eine neue Schreibepoche'. Ausschneiden und auf Postkarte oder in Umschlag mit Ihrer genauen Adresse einsenden an

C. JOSEF LAMY GMBH, Abt. 148 Heidelberg

(Wenn Ausschneiden nicht erwünscht, Broschüre einfach durch Postkarte verlangen)

Zahnprothesen immer wie neu

Jede LEODENT-Reinigungstablette tötet selbsttätig Bakterien. Mühelos wird die Prothese sauber und frei von Geruch. LEODENT ist das erste Reinigungsmittel in praktischer Tabletten-Form. Kein Abmessen mehr! Nach wie vor ist LEODENT aber auch in Pulverform erhältlich.

Für festen Sitz Ihrer Zahnprothese sorgt LEODENT-Haftpulver.

Erhältlich in Apotheken und Drogerien

LEO-WERKE G.M.B.H. FRANKFURT A.M. MAIN

KESSLER Sekt



Generalbundesanwalt Güde
Fällt das John-Urteil?

gute kommt, in puncto Publizität ohnehin einen nicht unerheblichen Vorsprung vor John. Als John im November 1956 auf der Karlsruher Anklagebank Platz nehmen mußte, lieferte Wohlgemuth in der Hamburger Illustrierten „Der Stern" seinen publizistischen Beitrag zu diesem Ereignis, wofür er zunächst 1500 Mark kassierte. Weitere 8500 Mark wollte „Der Stern" zahlen, falls Wohlgemuth — so hatte es Wohlgemuths Westberliner Mittelsmann Breuning mit der Illustrierten damals vereinbart — acht Wochen später von Ostnach Westberlin zurückkäme und seine ganze Story lieferte.

Wohlgemuth verspätete sich. Als Mitte Februar dieses Jahres in Westberl gefaßt und in Untersuchungshaft verbracht wurde, war beiden Vertragspartnern an ihrem Vertrag nichts mehr gelegen. „Der Stern" verzichtete, und Wohlgemuths Verteidiger, der Westberliner Rechtsanwalt Hartmann, spähte nach einer großzügigeren Illustrierten aus, die mindestens für die Kaution gut war, mit der er seinen Mandanten aus der Untersuchungshaft herauszuholen trachtete.

An den „Stern"-Chefredakteur Nannen schrieb Anwalt Hartmann unter dem 25. Juni: „Ich erhielt die fernmündliche Zusage Ihrer Frau Privatsekretärin, daß der Vertrag mit Breuning beziehungsweise Dr. Wohlgemuth als erledigt anzusehen sei, so daß also aus diesem Vertrage nebst Nachtrag keinerlei Rechte mehr hergeleitet würden.

„Von der schriftlichen Bestätigung dieser Zusage, die mir ebenfalls fernmündlich versprochen wurde, hängt die Kautionsstellung für Herrn Dr. Wohlgemuth ab. Die Vorenthaltung dieser Bestätigung. die ich telegraphisch erbitte, verlängert die Fortdauer der Haft, was gegenüber Herrn Dr. Wohlgemuth nicht verantwortet werden kann."

Seinem Mandanten telegraphierte der Anwalt am gleichen Tage ins Landes-

gefängnis Mannheim: „Um Kaution laufend bemüht. Komme demnächst. Hergabe der Kaution wird von Nannen-(„Stern"-)Verlag verhindert, der Kautionsstellung ablehnt und mehrfach fernmündlich Aufhebung des Vertrages zugesagt hat, jedoch nicht schriftlich bestätigte und Haftfortdauer mit weiterer Gesundheitsschädigung verschuldet."

Eine Woche später führten des Anwalts Bemühungen zum gewünschten Erfolg. Die Hamburger Illustrierte „Der Stern" trat von ihrem Vertrag mit Wohlgemuth formgerecht und endgültig zurück. Die Münchener Illustrierte „Quick" machte diesen Ausfall reichlich wett.

„Quick" offerierte die 30 000-Mark-Kaution, ein Auto, die allfälligen Erholungsspesen sowie den Ersatz der Anwaltskosten und verlangte von Wohlgemuth einen autobiographischen Bericht von unbegrenzter Länge, wofür der Autor je Wochenbeitrag 1000 Mark bezieht und an Buch- und Filmgewinnen mit 50 Prozent beteiligt wird. Wohlgemuth zu seinem Anwalt: „Da haben Sie mich ja billig verkauft."

So kam es, daß zur selben Zeit, zu der John auf einen Wink des Generalbundesanwalts Güde um seiner Freiheit willen der Publizität freiwillig entsagte, ausgerechnet die Bereitschaft zur Publizität dem John-Kontrahenten Wohlgemuth zur Freigangslagen führen. Der rechtskräftig verurteilte John, dem alles darauf ankommt, Wohlgemuths Glaubwürdigkeit zu erschüttern, darf öffentlich nichts gegen den Spruch seiner Richter sagen, die eben dem Zeugen Wohlgemuth, nicht aber dem Angeklagten John glaubten. Wohlgemuth dagegen, dem alles daran gelegen ist, daß der Spruch gegen John nicht angetastet wird, und dem bislang keine strafbaren Handlungen nachgewiesen sind, darf öffentlich seine Unschuld beteuern und konsequenterweise Johns Glaubwürdigkeit bestreiten — geradeso, wie es im John-Urteil rechtskräftig fixiert ist.

Johns erster Zug in der dritten Runde: Eine Strafanzeige gegen Wohlgemuth wegen Verschleppung. Dazu der Oberstaatsanwalt Loesdau von der Bundesanwaltschaft, im John-Prozeß neben dem Generalbundesanwalt Güde zweiter Ankläger: „Die Strafanzeige kann natürlich keinen Erfolg haben; denn da gibt es ja nun mal ein rechtskräftiges Urteil, in dem das Gegenteil festgestellt wird."

Der schwächste Punkt dieses John-Urteils steckt in der nur schwer begreiflichen Beweiswürdigung, in den Folgerungen, die Johns Richter in tatsächlicher Hinsicht aus Indizien gezogen haben. In sieben Thesen legte der Dritte Karlsruher Strafsenat im John-Urteil dar, wie er „die



Wohlgemuth und Frau: Großer Schlag am Abend

beit verhalf — die allerdings auch durch drei Auflagen eingeschränkt ist. Wohlgemuth muß bis zum Abschluß seines Verfahrens

- ▷ im Bundesgebiet (ohne Westberlin) wohnen,
- ▷ seinen Wohnsitz jeweils vom Dritten Karlsruher Strafsenat genehmigen lassen und
- ▷ jeden zweiten Werktag bei der Polizei seines Wohnorts antreten.

Aber: „Publizistische Äußerungen aus dem Komplex seines Verfahrens" sind Wohlgemuth nicht verwehrt, so daß die beiden, John und Wohlgemuth, die dritte Runde ihrer Partie aus ungleichen Ausfeste Überzeugung" gewonnen habe, daß John freiwillig in den Osten hinübergewechselt und also nicht von Wohlgemuth verschleppt worden sei:

- ▷ 1. Die Schilderungen Johns seien „im Äußerlichen und Klischeehaften steckengeblieben", wobei „jeder echte und überzeugende tiefe Ausbruch der Empörung über das schnöde Verhalten Wohlgemuths" gefehlt habe.
- ▷ 2. „Das Wagnis der (Ostberliner) Pressekonferenz (mit John) vom 11. August 1954" hätten die Machthaber drüben nur eingehen können, weil John freiwillig gekommen sei.
- ▷ 3. John hätte, wenn er entführt worden wäre, auf dieser Pressekonferenz hin-

LUFTHANSA

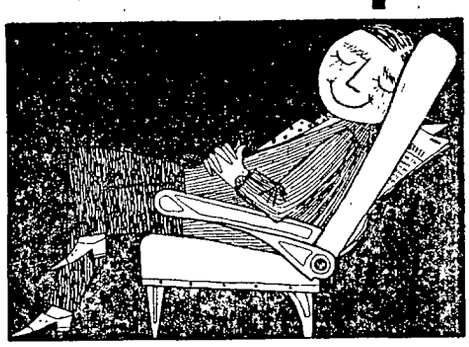


ECONOMY-KLASSE

bedeutet verbilligtes Fliegen über den Nordatlantik mit den modernen Silbervögeln der Lufthansa.

DM 477,-

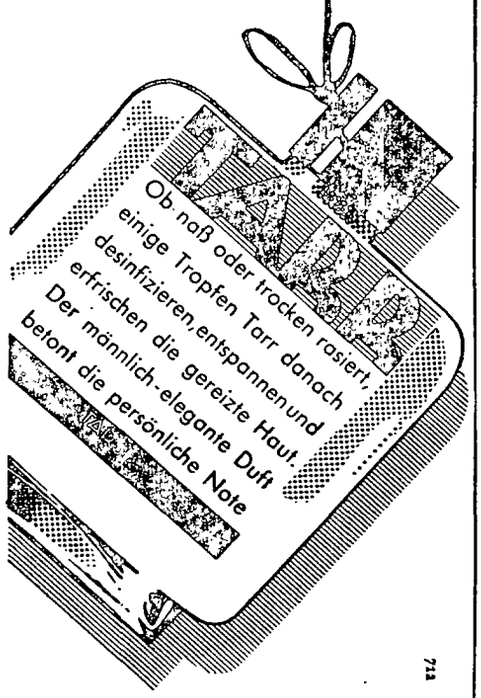
sparen Sie bei einem Flug in dieser Klasse von Frankfurt nach New York und zurück.



Ihr Reisebüro berät Sie gern.

Erst rasieren dann Tarr

. . . und das Besondere dabei: TARR schafft durch seinen männlich-eleganten Duft Atmosphäre — Frauen lieben diesen Duft und schätzen TARR-gepflegte Männer



713

ausgeschrien, daß er verschleppt worden sei.

▷ 4. Eine westdeutsche Zeugin, die in einem Sowjetzonen-Zuchthaus eingesessen habe, sei kurz nach ihrer Verhaftung und kurz nach dem 20. Juli 1954 vom SSD über John ausgefragt worden; diese Fragen wären nicht vonnöten gewesen, wenn der SSD gewußt hätte, daß John gewaltsam herübergebracht worden sei.

▷ 5. Einem westdeutschen Besucher gegenüber habe John in der Sowjetzone bekannt, daß er freiwillig dort sei.

▷ 6. Wohlgemuth würde, falls er John entführt hätte, „geradezu in selbstmörderischer Absicht gehandelt haben", als er in der Nacht vom 20. auf den 21. Juli 1954 für wenige Stunden von Ost- nach Westberlin zurückgekommen sei.

▷ 7. John habe in Briefen, die er seiner Frau aus Ostberlin schickte, ostfreundliche Sätze geschrieben.

Diese dürren Argumente, mit denen die fünf rotberobten Bundesrichter des Dritten Karlsruher Strafsenats ihre Theorie vom freiwilligen Übertritt Johns ebenso lapidar wie anspruchslos begründeten, mißfielen sogar den Anklägern Johns, die freimütig einräumten, daß ihnen sowohl in der Voruntersuchung als auch in der Hauptverhandlung gegen John unklar geblieben sei, unter welchen Umständen der Angeklagte nach Ostberlin hinübergerutscht ist.

Der Bundestagsabgeordnete Arndt, Kronjurist der SPD, schrieb dazu: „In einem Rechtsstaat kann es . . . nicht genügen, daß ein Gericht aussagt, es habe sich von einem Sachverhalt überzeugt, sondern das Gericht muß den Ursprung dieser Überzeugung in einer rational verständlichen Weise begründen und rechtfertigen."

Die Urteilsgründe in Sachen John hatten bei Arndt „allerschwerste Bedenken" hervorgerufen: „. . . es ist mir unverständlich, daß die Annahme, John sei freiwillig in die Zone gegangen, auf derlei Argumente oder Indizien gestützt werden kann. Diese Psychologie — ich bedaure lebhaft, dies sagen zu müssen — ist primitiv, dilettantisch und weltfremd."

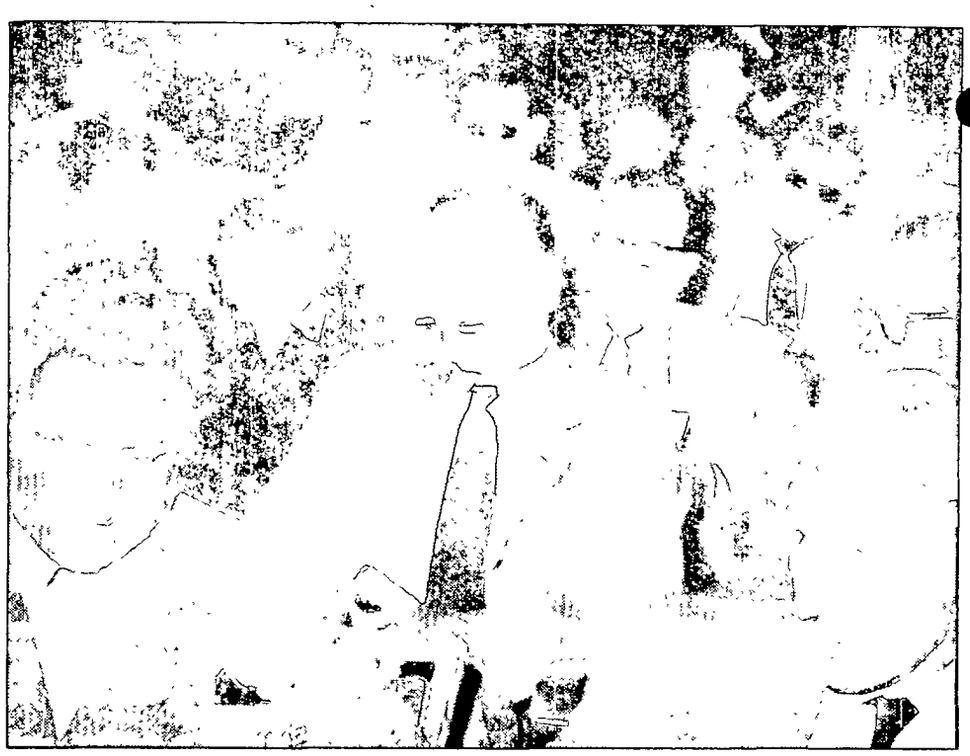
Kronjurist Arndt kam zu dem Schluß: „Sie (die Urteilsbegründung gegen John) ist so erschreckend, daß sie geradezu ein Beispiel dafür bilden kann, wie man als Richter nicht argumentieren sollte. Sie zeigt, wie sehr es bei uns noch an einer Vorbildung für Kriminal-Psychologie, für Lebensverständnis und für die rechtsstaatlichen Grenzen einer Urteilsfindung fehlt. Nicht nur sind die Gedankenschlüsse ungeeignet, ihre Folgerung zu tragen, sondern das Gericht hat sich auch leider mit wesentlichen Tatsachen, die es selbst feststellte, nicht auseinandergesetzt."

Dieses heftige Verdikt über das John-Urteil hat mittlerweile bei etlichen Beobachtern des John-Prozesses und selbst in Strafrechts-Seminarien Anklang gefunden — wenigstens insoweit, als es Johns Richtern, deren Redlichkeit niemand bezweifelt, Mangel an Spürsinn für das ankreidet, was möglich und was wahrscheinlich ist.

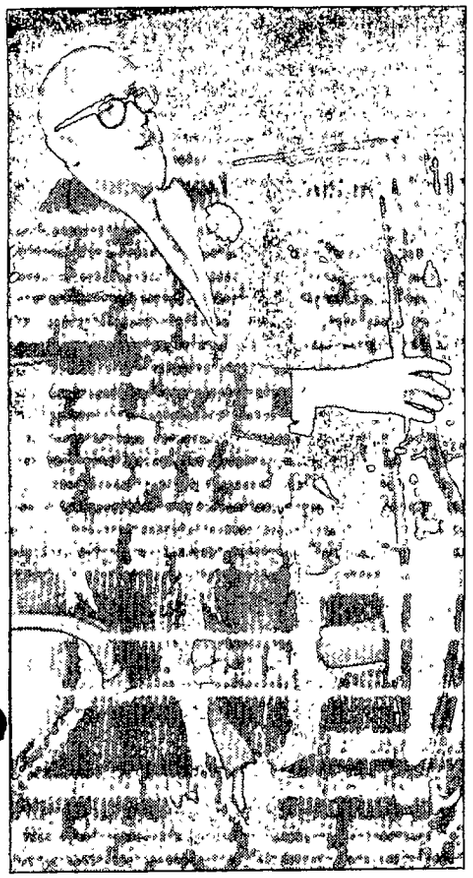
Um so weniger verständlich erscheint die Gnadenklausel, die John daran hindert, seine Sache öffentlich zu vertreten. Dem „Staatsinteresse", dem zuliebe John laut amtlicher Sprachregelung schweigen muß, wäre mit einer öffentlichen Diskussion über den irrevisiblen John-Spruch schon deshalb gedient, weil er — wider die Prinzipien eines Rechtsstaates — ohne jede Rechtskontrolle ergangen ist. Wie es denn überhaupt dem Rechtsstaat Bundesrepublik zustatten käme, wenn sich die westdeutsche Öffentlichkeit stärker als bisher für die Spruchpraxis der politischen Justiz interessierte, die den skandalösen politischen Fehlurteilen des Leipziger Reichsgerichts und des Leipziger Staatsgerichtshofs in Weimarer Zeiten manchmal bedenklich nahekommt.

Außerdem wäre Johns Teilnahme an einer öffentlichen Diskussion über das John-Urteil auch insofern von Nutzen, als Wohlgemuth, der sein Verteidigungskonzept so elastisch wie je variiert, neuerdings drei Tatumstände mit anderen Versionen umschreibt als mit denen, die von Johns Richtern damals zu Lasten Johns gedeutet wurden.

Erstens: In Wohlgemuths Schreiben vom 3. März 1956 an den Bundesrichter Weber,



John in Ostberlin: „Völlig klar" oder „total betrunken"?



John-Anwalt Caemmerer senior
Wer stand am Invalidenfriedhof?

den Untersuchungsrichter in der Sache John, hatte es geheißen: „In fortgeschrittener Stimmung, aber trotzdem *völlig klar*, teilte mir John dann (in Ostberlin) mit, daß er die Absicht habe, vorerst nicht (nach Westberlin) zurückzukehren." Jetzt erzählt Wohlgemuth, John sei „total betrunken" gewesen, als er sich für den Osten entschieden habe — wobei noch zu klären wäre, ob John ohne eigenes Verschulden voll Alkohol gepumpt worden ist oder ob er sich aus freien Stücken betrunken hat, um den nötigen Schwung für den Absprung nach Ostberlin zu gewinnen.

Zweitens: Nach Wohlgemuths Schreiben an Bundesrichter Weber hatte John seine Wahl für den Osten nach einer Wiedersehensfeier mit alten Widerstandskameraden vom 20. Juli 1944 in Ostberlin getroffen. Wörtlich: „... wurden wir (John und Wohlgemuth) nunmehr erst zu einer kleinen 20.-Juli-Feier mit einem Essen eingeladen ... In einem Nebenzimmer war ein Tisch gedeckt, wie man ihn zu einer kleinen Feier vorbereitet mit Blumen und Gläsern. Es wurde ein Toast ausgebracht auf die Widerstandskämpfer des 20. Juli. Dann entwickelte sich ein lebhaftes Gespräch."

Inzwischen scheint Wohlgemuth — im Gegensatz zu Johns Richtern — dahintergekommen zu sein, daß der Putsch am 20. Juli 1944 in Ostberlin für ein politisch suspektes Unternehmen gilt, das zu feiern oder dessen zu gedenken unproletarisch und mithin durchaus gefährlich ist. Tatsächlich gibt es drüben keine erklärten 20.-Juli-Leute und schon gar keine 20.-Juli-Feiern. Und John soll denn auch nach neuester Wohlgemuth-Version jenes „lebhafte Gespräch" in Ostberlin nun plötzlich nicht mehr mit 20.-Juli-Leuten, sondern auf einer „hohen politischen Ebene" geführt haben.

Ob Johns Gesprächspartner auf dieser hohen Ebene hohe SED-, hohe SSD- oder hohe Sowjet-Funktionäre waren — die Antwort auf diese Frage kann aus der Version herausgelesen werden, mit der Wohlgemuth jetzt den dritten bislang ungeklärten Tatumstand umschreibt. In seinem Brief an den Bundesrichter Weber hatte Wohlgemuth einen Ostberliner Widerstandsmann namens Dr. Schneider agieren lassen, den er, Wohlgemuth, am Abend des 20. Juli 1954 zum ersten und zum letzten Male gesehen habe:

„Nach dem Aussteigen auf dem Fußweg beim Einbiegen in die (Ostberliner) Luisenstraße kam eine BMW-Limousine auf uns (John und Wohlgemuth) zu, aus Richtung Invalidenstraße, die direkt an der Ecke Luisenstraße und Schumannstraße hielt. Ein Herr, zirka 45 Jahre, etwas größer als ich (174 Zentimeter), dunkelblond mit braunem Mantel und Hut, überquerte die Straße und begrüßte uns. Er stellte sich mir als Doktor Schneider vor. Er hätte am Invalidenfriedhof gewartet."

Bundesanwaltschaft und Johns Strafverteidiger haben sich während der Ermittlungen gegen John nach Kräften bemüht, besagten Schneider ausfindig zu machen — ohne Ergebnis. Klar wurde nur, daß die Widerstandsgruppen aller Schattierungen irgendeinen Dr. Schneider nicht in ihren Listen geführt hatten. Unklar aber blieb selbst in der Hauptverhandlung gegen John, wer denn nun eigentlich diesen unbekannten Schneider, der John und Wohlgemuth in der Invalidenstraße auf Anhieb identifizierte, an den Invalidenfriedhof bestellt hatte. Und unklar blieb schließlich auch, warum nicht Schneider selber oder einer der anderen Ostberliner Gesprächspartner Johns im Karlsruher Johnprozeß auftrat und zum Verdruß des Bundesinnenministers Schröder, der immer noch an Johns Unschuld glaubte, den freiwilligen Übertritt Johns nach Ostberlin bezeugte.

Wohlgemuth löst jetzt alle diese Rätsel mit einem Schlage. Er selber, so lautet seine neueste Version, hat am 19. Juli 1954 in Ostberlin den Besuch Johns für den darauffolgenden Tag angekündigt.

Um die Tragweite dieses Zeugnisses voll zu ermessen, empfiehlt es sich, die Rechtsprechung des Dritten Karlsruher Strafsenats zu Rate zu ziehen. Nach den Urteilen dieses Senats handelt es sich nämlich bei der Sowjetzone um ein Staatsgebilde, dessen Bestrebungen darauf gerichtet sind, die demokratischen Verfassungsgrundsätze Westdeutschlands „zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben" und überdies „den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen".

Es ist sicher: Ein Staat mit derart rabiaten Absichten — dessen Funktionäre auf „hoher politischer Ebene" von Wohlgemuth erfuhren, daß der Chef des feindlichen Nachrichtendienstes sie zwecks Plauderns mit seinem Besuch beehren wolle — traf alle zweckdienlichen Vorkehrungen, um Johns Visite, wenn nicht nachrichtendienstlich, dann wenigstens propagandistisch nutzbringend wahrzunehmen — und zwar gleichviel ob John freiwillig kam oder ob er von Wohlgemuth angeliefert wurde.

Im Zusammenhang mit Wohlgemuths Meldegang nach Westberlin am Vorabend der John-Affäre klingt auch die Aussage eines Zeugen plausibler, der seine Bekundungen im John-Prozeß unter Ausschluß der Öffentlichkeit vorbrachte. Laut Plädoyer des John-Verteidigers hat dieser Zeuge mit dem Decknamen „Informant" erstaunliche Dinge berichtet:

„... hatte Wohlgemuth am 18. und 19. Juli Besuch von dem Zeugen ‚Informant', der ausgesagt hat, daß Wohlgemuth ihn ... zu gewinnen suchte für den ostzonalen Nachrichtendienst und hierzu erklärt hat, er müsse dann in die Organisation Gehlen eingeschleust werden, um dort für den

CCW/R/Z

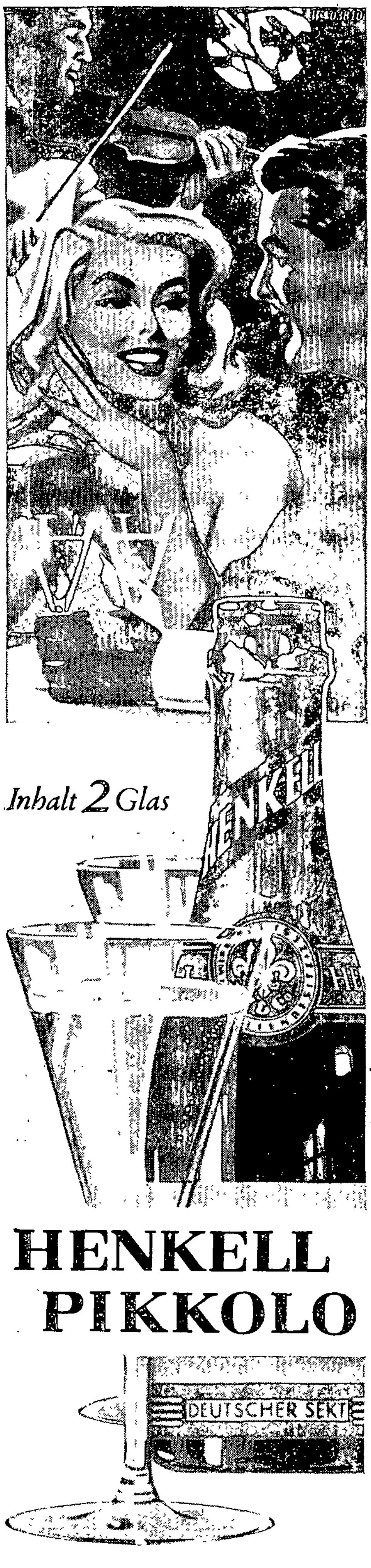
Kennen Sie Canada?

Dieses junge kraftvolle Land mit seinen tatkräftigen Menschen, die sich durchzusetzen wissen. Es ist so natürlich, daß aus diesem Land ein wundervoll männliches Getränk kommt, wie es moderne Menschen unserer heutigen Zeit gerne trinken: „Canadian Club" Whisky! Er hat canadischen Whisky in der ganzen Welt so berühmt gemacht. Goldklar mit rassigem flavour — das ist „Canadian Club" — ein wirklich sympatischer Whisky. Also Ihr nächster Drink ein

"Canadian Club"



IMPORT: CHARLES HOSIE · HAMBURG 1



Osten zu arbeiten; man habe dort schon mehrere Leute sitzen. Er hat ihm dargestellt, welche Vorteile er daraus ziehen könne und hat vor allem darauf hingewiesen, daß er in den nächsten Tagen einen ‚großen Schlag' plane, an dem er schon teilnehmen könne.

„Als der Zeuge ‚Informant', der einen ausgezeichneten Eindruck sicher auch auf den Senat gemacht hat, am 19. Juli wiederkam, fand er Wohlgemuth besonders nervös und zerfahren vor. Wohlgemuth hat ihm dabei erklärt, er sei so nervös und sei so zerfahren, weil er eben in der letzten Vorbereitung für diesen großen Schlag am 20. Juli sei."

Von ähnlichen Erfahrungen mit Wohlgemuth wußte der Zeuge Metzner im John-Prozeß zu berichten: „Am 30. Dezember 1953 kam ich aus dem Osten (aus einem sowjetischen Internierungslager) zurück. Ich ging zu Wohlgemuth. Er versuchte mich zu überreden, nochmals mit ihm in den Osten zu gehen. Zum Wiederaufbau meiner Existenz wollte er mir eine Bürgschaft geben unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ich mit 'rüber gehe... Ich sollte mit den Auftraggebern drüben Verbindung aufnehmen und im Westen dann für den Osten arbeiten."

Ein dritter Belastungszeuge brachte Wohlgemuth am 1. Juli dieses Jahres in Verlegenheit, an dem Tage, an dem der Dritte Karlsruher Strafsenat beschloß, den des Landesverrats beschuldigten Wohlgemuth fortan mit dem Vollzug der Untersuchungshaft zu verschonen. Wohlgemuth war bereits auf freiem Fuß, als er mit seinem Freund Kropidlowski („Kropi") konfrontiert werden sollte. Wohlgemuth verlor die Nerven; er wehrte sich, er wollte Freund „Kropi" nicht sehen. Der sei nur deshalb hergeschickt worden, weil er, Wohlgemuth, wieder verhaftet werden solle. Dem Anwalt Hartmann gelang es schließlich, seinen Mandanten zu beschwichtigen.

Im John-Prozeß hatte Zeuge „Kropi" bekundet: „Hohes Gericht, Sie müssen das Phänomen Wohlgemuth kennen. Sie sehen das alles viel zu normal... Der ganze Fall John wäre nicht, wenn Wohlgemuth sich nicht dahintergeklemmt hätte. Wohlgemuth bezeichnete sich zeitweilig selbst als schizophren oder schizoid... Er war immer mehr und mehr fest entschlossen, irgendwann einmal ganz in den Osten zu gehen. Er sagte mir auch. John wird auch noch einmal mit 'rüberkommen. Das sagte er immer wieder."

Und: „Zwischen Mai 1954 und dem 20. Juli 1954 hat Wohlgemuth von Max Wonsig (einem SSD-Funktionär in gehobener Position) mehrere tausend Mark, es dürften etwa zehntausend Mark gewesen sein, erhalten. Man hat ihn sozusagen angefüttert... Ich habe das so kombiniert, daß er das Geld bekommen hat, damit das mit John schneller geht."

Nichtsdestoweniger glaubt Wohlgemuths Anwalt hoffen zu dürfen, daß derselbe Strafsenat des Bundesgerichtshofs, der John ins Zuchthaus sperrte, am John-Urteil nicht rütteln und den John-Kontrahenten Wohlgemuth, der es in Ostberlin zum Chefchirurgen der Nationalen Volksarmee brachte, außer Strafverfolgung setzen wird.

Wohlgemuth bedauert indessen die Unbill, die John widerfahren ist. Dies um so wärmer, als er selber planenderweise immerhin schon einmal bereit war, Kopf und Kragen zu riskieren, um John herauszuhauen.

Es war im Sommer 1956, kurz vor dem John-Prozeß, als John, wie üblich, zwecks Beobachtung in der Nervenklinik der Universität Heidelberg untergebracht wurde. Rasch faßte Wohlgemuth seinen Entschluß, der die Talente offenbarte, die bei ihm besonders kräftig entwickelt zu sein scheinen. Mit Bart, falscher Haarpracht und Brille kostümiert, wollte er von Ostberlin nach Heidelberg fahren, dort als Psychiater einen Zugang in Johns Krankenzimmer suchen und John „augenzwinkernd" in die Freiheit und über die Grenze ins Ausland lotsen.

Dieses Entführungsprojekt scheiterte an John. „Denn", sagt Wohlgemuth, „ich mußte meine Absicht aufstecken, weil ich nicht sicher war, ob John mein Augenzwinkern begreifen und mir folgen würde. Vielleicht war er schon so verärgert über mich, daß das alles keinen Zweck hätte."

Auch eine zweite Aktion Wohlgemuths zugunsten Johns ist bis heute noch nicht über das Planstadium hinaus gediehen. Dabei hatte Wohlgemuth ursprünglich schon an dem Tage, an dem er aus der Untersuchungshaft freikam, nach Bonn reisen und sich beim Bundespräsidenten melden wollen: „Herr Bundespräsident, wollte ich sagen, lassen Sie Otto John frei. Otto John ist unschuldig."

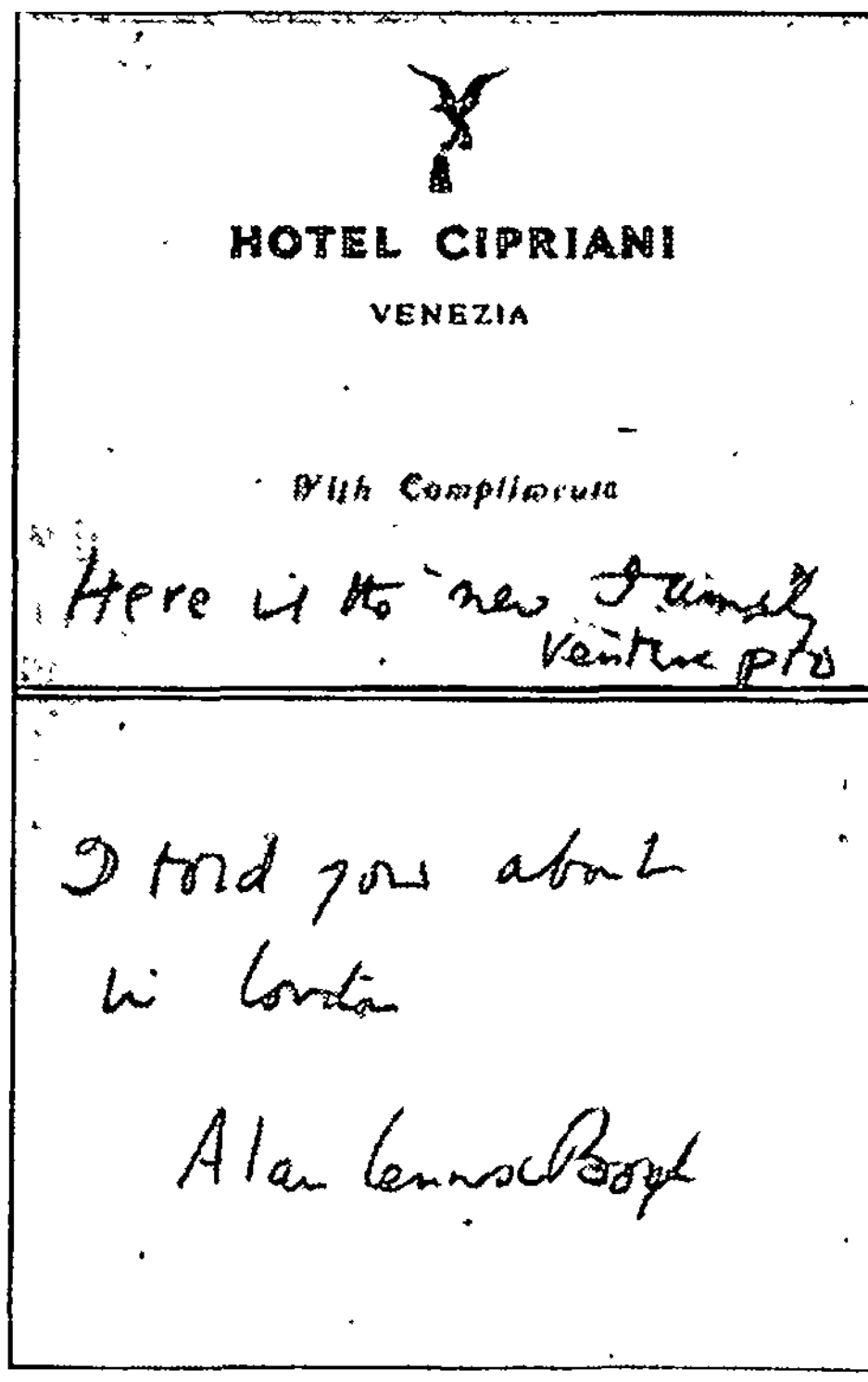
PRESSE

ILLUSTRIERTE

Englisch müßte man können

Nachdem unlängst die illustrierte Zeitschrift „Revue" mit einem Tagebuch der Königin Elizabeth II. von England, das keines war, den Zorn der Briten auf sich gezogen hatte (SPIEGEL 19/1958), ist in den letzten Wochen wiederum ein bebildertes deutsches Wochenblatt mit einem hochgestellten Briten aneinandergeraten: Nur mit Mühe — durch eine schwungvolle Entschuldigung — gelang es der „Münchner Illustrierten", einer Beleidigungsklage des britischen Kolonialministers Alan Lennox-Boyd zu entgehen.

Lennox-Boyd hatte es übelgenommen, daß ihn das Blatt ziemlich unumwunden der Kuppelei beschuldigt hatte. Die „Münch-


HOTEL CIPRIANI
VENEZIA
With Compliments
Here is the new ... Venture pts
I told you about
in London
Alan Lennox-Boyd

Mißdeuteter Ministerbrief
In Venedig kein Mädchen?